**Kooperationsvereinbarung über den eMedien-Verbund der Öffentlichen Bibliotheken**

**im Landkreis Oberhavel zwischen**

der Stadt Oranienburg
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Laesicke
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg
nachfolgend Verbundkoordinator genannt

und

1. dem Amt Gransee
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Stege
Baustraße 56
16775 Gransee
2. der Stadt Zehdenick
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dahlenburg
Falkenthaler Chaussee 1
16792 Zehdenick
3. der Gemeinde Glienicke /Nordbahn
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Oberlack
Hauptstraße 19
16548 Glienicke/Nordbahn
4. der Stadt Hennigsdorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther
Rathausplatz 1
16761 Hennigsdorf
5. der Stadt Hohen Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Apelt
Oranienburger Straße 2
16540 Hohen Neuendorf

6. der Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Hübner
Rathhausstraße 10
16727 Velten

1. der Stadt Liebenwalde
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lehmann
Marktplatz 20
16559 Liebenwalde
2. der Gemeinde Oberkrämer
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Leys
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer

9. der Stadt Fürstenberg/Havel
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Philipp
Markt 1
16798 Fürstenberg

nachfolgend Verbundteilnehmer genannt

**Präambel**

Die teilnehmenden Öffentlichen Bibliotheken im Landkreises Oberhavel weiten ihre langjährige erfolgreiche Medienkooperation auf den Bereich der eMedien aus, um mit einem attraktiven und qualitätsorientierten Angebot auf das veränderte Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung zu reagieren.

Durch die Kooperation reduziert sich der Aufwand, der in den einzelnen Bibliotheken für ein solches Angebot betrieben werden müsste und es kann ein wesentlich größerer Bestand an Medien, als dies eine einzelne Bibliothek vorhalten könnte, angeboten werden.

Der eMedien-Verbund bietet registrierten Bibliotheksbenutzern über das Internet eMedien zu vereinbarten Ausleihkonditionen an.

Den Nutzern der teilnehmenden Bibliotheken werden auf einer gemeinsamen Internetplattform digitale Medien wie E-Books, E-Papers (elektronische Zeitschriften), E-Audios (Hörbücher und digitale Musik) und E-Videos als Download (virtuelle Ausleihe) zur Verfügung gestellt.

**§ 1**

**Verbundkoordination, Gremien**

1. Der Verbundkoordinator übernimmt die Koordinierung des eMedien-Verbundes sowohl in der Gründungsphase als auch nach dem Verbundstart für den laufenden Betrieb.

Der Verbundkoordinator führt im Auftrag der Verbundteilnehmer das Vergabeverfahren zur Auswahl des eMedien-Aggregator durch.
Der Verbundkoordinator ist Ansprechpartner für den eMedien-Aggregator in allen Verbundfragen. Der Verbundkoordinator vertritt den Verbund auf den Anwenderkonferenzen des eMedien-Aggregators und nach außen.

Der Verbundkoordinator berät und unterstützt die Verbundteilnehmer, richtet bibliothekarische Arbeitsgruppen ein und moderiert diese.

Der Verbundkoordinator bereitet für notwendige Entscheidungen einen Beschlussvorschlag vor.

Die Teilnehmerversammlung stimmt über diesen Beschlussvorschlag ab. Ein Beschluss gilt als verbindlich gefasst, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dem Beschlussvorschlag zustimmt.

Verbundteilnehmer können für notwendige Entscheidungen ebenfalls Beschlussvorschläge einbringen. Diese gelten als ebenso verbindlich gefasst, wenn die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten dem Beschlussvorschlag zustimmt.

1. Die Teilnehmerversammlung besteht aus je einem Vertreter jedes Verbundteilnehmers und einem Vertreter des Verbundkoordinators.
Für Entscheidungen, die den Bereich und die Organisation des eMedien-Verbundes betreffen und nicht in den Verantwortungsbereich des einzelnen Verbundteilnehmers fallen, ist die Teilnehmerversammlung zuständig.
Die Teilnehmerversammlung wird mindestens zweimal im Jahr durch den Verbundkoordinator einberufen, um über den aktuellen Sachstand zu informieren, die weitere Entwicklung des Verbundes festzulegen und grundlegende Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen.
Getroffene Beschlüsse in der Teilnehmerversammlung sind für alle Verbundteilnehmer bindend.
2. Für Entscheidungen, die den gesamten Verbund betreffen, bedarf es der einfachen Mehrheit aller Stimmberechtigten. Jede sich mit ihrer Bibliothek an dieser Medienkooperation beteiligende Gemeinde hat eine Stimme. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Für die Bearbeitung fachspezifischer Aufgabenstellungen kann die Teilnehmerversammlung ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einberufen, deren Arbeitsergebnisse anschließend vorgelegt werden.

Der Verbund kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 2**

**Bestandsmanagement**

1. Der Verbundkoordinator kauft in seiner Funktion im Auftrag der Verbundteilnehmer Lizenzen für den gemeinsamen Medienpool. Er unterrichtet die Verbundteilnehmer über neu erworbene Lizenzen.
2. Die Verbundteilnehmer entwickeln jährlich ein Profil für den Medienpool (Bestandskonzept), das dem Verbundkoordinator für die Kaufentscheidung der Medien als verbindliche Grundlage dient.
3. Das Bestandskonzept wird von der Teilnehmerversammlung genehmigt und bedarf der einfachen Mehrheit der Verbundteilnehmer. 10 % des Gesamtmedienbestandes sind außerhalb des bestätigten Medienprofils für Medienwünsche der einzelnen Verbundteilnehmer reserviert. Die Verteilung dieses Anteils erfolgt analog der Berechnung des laufenden Medienetats.

Die Aufnahme der Katalogdaten im eigenen Bibliotheksmanagementsystem obliegt jedem Verbundteilnehmer selbst. Aufgrund anzunehmender ähnlicher Fragen der Verbundteilnehmer während der Implementierung der Katalogdaten wird der Verbundkoordinator eine beratende Tätigkeit übernehmen.

**§ 3**

**Nutzungsrechte**

1. An den erworbenen digitalen Werken haben die Verbundteilnehmer die gleichen Nutzungsrechte. Jeder Verbundteilnehmer erwirbt für seine Bibliothek das Nutzungsrecht am gesamten Medienbestand.
2. Scheidet ein Verbundteilnehmer aus dem Verbund aus, erlischt sein Nutzungsrecht.
3. Neue Verbundteilnehmer erwerben bei Eintritt in den Verbund das Nutzungsrecht am gesamten digitalen Medienbestand zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen.

**§ 4**

**Pflichten**

1. Jeder Verbundteilnehmer schließt einen Vertrag mit dem gemeinsam gewählten eMedien-Aggregator über eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren und verpflichtet sich, den Vertrag einzuhalten. Jeder Verbundteilnehmer verpflichtet sich, den Verbundkoordinator über Änderungen im Vertragsverhältnis mit dem eMedien-Aggregator, die Auswirkungen auf die Kooperationsvereinbarung haben könnten, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen, zu unterrichten. Ein Vertragsentwurf der Aggregatoren ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.
2. Die Zahlung des Startbetrages gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Vereinbarung für den Erwerb des Erstmedienbestandes hat vor Beginn der Ausschreibung des Vergabeverfahrens zur Auswahl des eMedien-Aggregators gemäß Vergaberecht zu erfolgen.
3. Die Verbundteilnehmer erklären sich verbindlich bereit, ihren jährlichen Anteil für die Aktualisierung des Medienpools spätestens bis 30.06. des laufenden Jahres an den Verbundkoordinator zu überweisen. Dazu fordert der Verbundkoordinator bis zum 28.02.des laufenden Jahres den Zuschuss schriftlich ab.

**§ 5**

**Nutzungsbedingungen**

1. Zur Nutzung des gemeinsamen eMedien-Verbundes werden alle registrierten Nutzer der Verbundteilnehmer und des Verbundkoordinators zugelassen. Die jeweiligen Benutzungsordnungen, Entgeltordnungen und Gebührensatzungen der Verbundteilnehmer und des Verbundkoordinators sind für die Registrierung und Nutzung verbindlich. Sind Änderungen der Benutzungsordnung erforderlich, obliegt es dem entsprechenden Verbundteilnehmern oder Verbundkoordinator diese notwendigen Änderungen vorzunehmen.
2. Es gelten die von den Verbundteilnehmern gemeinsam vereinbarten Ausleihbedingungen.
3. Gesonderte Gebühren oder Entgelte werden für die Nutzung der elektronischen Medien nicht erhoben. Diese sind durch die allgemeinen Nutzungsgebühren aller Verbundteilnehmer und des Verbundkoordinators entsprechend der Gebührensatzungen und Entgeltverordnungen abgegolten.

Jeder Verbundteilnehmer und der Verbundkoordinator regeln den Ausschluss eines Nutzers bei missbräuchlicher Nutzung entsprechend den Regelungen der jeweiligen Benutzerordnung selbst.

**§ 6**

**Kosten**

1. Die Verbundteilnehmer verpflichten sich, umgehend, spätestens 14 Tage nach Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung, die benötigten Haushaltsmittel (für den Erwerb des Medienerstbestandes) an den Verbundkoordinator zu überweisen. Für die Beschaffung des Erstmedienbestandes stellen die teilnehmenden Bibliotheken einmalig Mittel in angemessener Höhe bereit. Die Angemessenheit wird gemäß der Einwohnerzahl zum Stichtag des 31.12.2013 und auf der Grundlage von 25 Cent je Einwohner ermittelt.
2. Für die laufende Aktualisierung des Medienpools in 2016 stellen alle Verbundteilnehmer auf der Grundlage eines Berechnungsschlüssels 0,10 Euro je Einwohner (mit Stichtag des 31.12.2014) für die Beschaffung von eMedien zur Verfügung.
3. Für die folgenden Haushaltsjahre legen die Verbundteilnehmer jährlich den Berechnungsschlüssel des Folgejahres in der Teilnehmerversammlung durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit der Stimmberechtigten) fest. Der Berechnungsschlüssel beträgt in jedem Jahr jedoch mindestens 0,05 Euro und höchstens 0,10 Euro je Einwohner. Änderungswünsche einzelner Verbundteilnehmer, über die ein Beschluss herbeigeführt werden soll, sind schriftlich bis zum 30.06 eines Jahres für das Folgejahr an die Teilnehmerversammlung zu stellen.
4. Die Kosten, die durch den Vertrag mit dem gemeinsam gewählten Aggregator entstehen, wie z.B. einmalige Einrichtungskosten und monatliche Betriebskosten, trägt jeder Verbundteilnehmer selbst.

 **§ 7**

**Aufnahme weiterer Verbundteilnehmer**

Der Verbund steht der Aufnahme weiterer Teilnehmer positiv gegenüber. Die Aufnahme kann von jeder Bibliothek des Landkreises Oberhavel zu den Bedingungen dieser Kooperationsvereinbarung und ggf. in der Teilnehmerversammlung getroffenen, ergänzenden Entscheidungen beim Verbundkoordinator beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden die Verbundteilnehmer in der Teilnehmerversammlung.
Mit Aufnahme des Verbundteilnehmers in den Verbund entstehen einmalig Kosten in Höhe von 0,25 Euro gemäß der Einwohnerzahl vom 31.12. des Vorjahres. In dem der Aufnahme folgendem Jahr gilt für den in den Verbund neu aufgenommenen Teilnehmer § 6, Absatz 2 entsprechend.

**§ 8**

**Vertragsdauer, Fortsetzung, Kündigung**

1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt drei Jahre. Werden die Verträge mit dem gewählten Aggregator fortgeführt, wird auch diese Kooperationsvereinbarung fortgeführt. Jeder Verbundteilnehmer kann nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit mit einer Frist, die identisch ist mit der Kündigungsfrist des EMedien-Aggregators, zum Quartalsende aus dem Verbund austreten. Der Verbundteilnehmer muss beim Verbundkoordinator die Kündigung schriftlich erklären.
2. Wird mit dem eMedien-Aggregator das Vertragsverhältnis beendet, schneidet dieser Verbundteilnehmer aus dem Verbund aus. Werden die Pflichten der Kooperationsvereinbarung nicht erfüllt, kann die Teilnehmerversammlung den Ausschluss eines Verbundteilnehmers aus dem Verbund beschließen.
3. Scheidet ein Verbundteilnehmer aus dieser Kooperationsvereinbarung aus, wird dieser mit den verbleibenden Verbundteilnehmern fortgesetzt. Die Verbundteilnehmer treffen in diesem Fall folgende Regelung über den Verbleib der Lizenzen:
Die angeschafften Medien (Lizenzen) verbleiben im Medienpool des Verbundes. Der ausscheidende Verbundteilnehmer hat keine Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber den anderen Verbundteilnehmern, insbesondere nicht auf Rechte an den elektronischen Medien oder eine Kompensation hierfür.
4. Wird der Verbund aufgelöst, wird eine Verwertung des eMedien-Bestandes, sofern möglich, angestrebt. Der Verwertungserlös kommt den Verbundteilnehmern und dem Verbundkoordinator entsprechend ihres Anteils an der Finanzierung des Verbundes zugute. Kann kein Erlös erzielt werden, wird der Verbundkoordinator von den Verbundteilnehmern von finanziellen Verpflichtungen freigestellt.

 **§ 9**

**Schlussbestimmungen**

Änderungen, Ergänzungen sowie Aufhebung dieser Vereinbarung/des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 10**

 **Salvatorische Klausel**

(1)Nebenabreden und Änderungen an der Vereinbarung bedürfen zur Wirksamkeit der
 Schriftform.

(2)Gerichtsstand für alle Vertragsparteien ist Oranienburg.

(3)Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unzulässig oder undurchführbar
 sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung
 davon nicht berührt werden. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren
 Bestimmungen werden die Vertragsschließenden solche Bestimmungen vereinbaren,
 die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen Gewollten am
 nächsten kommt.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ in Kraft.

**Unterschriftenliste** Gemeinde Datum Unterschrift der Hauptverwaltungs- beamt\*in und einer Stellvertreter\*in

Stadt Oranienburg \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Amt Gransee \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt Zehdenick \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeinde Glienicke/ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Nordbahn

Stadt Hennigsdorf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt Hohen Neuendorf \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt Velten \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt Liebenwalde \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Gemeinde Oberkrämer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Stadt Fürstenberg/Havel \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_